

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen: **Uveitis e. V.**
(der Name bedeutet; Entzündung des Augenninneren und ist eine Augenerkrankung)
- II. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e.V.**“
- III. Der Sitz des Vereins ist 86561 Unterweilenbach / Lkr. Neuburg-Schrobenhausen OBB
Gerichtsort: Neuburg a. d. Donau

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Selbsthilfe, Bewusstseinsbildung zur Gesundheitsförderung von an Uveitis erkrankten Menschen und ihren Angehörigen. Durchführung und Organisation von Workshops und Projekten zur Stärkung der eigenen Akzeptanz und des Selbstwertes.
Die Hilfestellungen und Leistungen stehen grundsätzlich jeder Person, welche die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen möchte, offen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- II. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft bleibt nach erreichter Volljährigkeit bestehen. Das Mitglied wird an seine Mitgliedschaft erinnert.
- III. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich bis zum 30.09. eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das scheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge.
- IV. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- V. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- VI. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- VII. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

§ 4 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und 3-5 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- II. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, beide vertreten den Verein gemeinsam nach dem Vier-Augen-Prinzip.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist und sich der neue Vorstand konstituiert hat.
- IV. Sollte der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sein, kann ein anderes Vorstandsmitglied, im Sinne des Vereins im Moment relevante Entscheidungen treffen und Beschlüsse unterzeichnen.
- V. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung der Vereinsgelder
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - die Buchführung
 - die Erstellung des Jahresberichts
 - die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung

Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden per E-Mail, telefonisch oder schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des erste/n Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch bei Nichtbesetzung einzelner Ämter beschlussfähig.

Eine Vorstandssitzung kann auch mittels Telefonkonferenz oder anderer geeigneter Medien durchgeführt werden

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- II. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- III. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die Schriftführer nicht anwesend sind, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung soll zentral gelegen in Deutschland stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- V. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- VI. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und den Mitgliedern nach spätestens vier Wochen zugänglich gemacht oder zugesandt werden (E-Mail oder Post).

§ 6 Wahl

- I. Wahlordnung
- II. Die vorliegende Wahlordnung regelt die Wahl des Vorstandes laut Satzung. Die endgültige Abgabe und Auszählung der Stimmzettel erfolgt bei einer Mitgliederversammlung, die dazu einen Wahlleiter ernennt, der die Wahl leitet.
- III. Ankündigung

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kündigt der amtierende Vorstand die Wahlen an.

IV. Kandidatur

Es gibt folgende Ämter, für die kandidiert werden kann:

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Kassierer/in
- d. Schriftführer/in
- e. 3-5 weitere Mitglieder für den Gesamtvorstand

V. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist nur auf der Mitgliederversammlung möglich. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Für diejenigen die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, ihren Willen zur Bildung eines Vorstands über eine Vertretervollmacht zu bekunden.

Der Vorstand setzt eine Liste der möglichen Kandidaten 6 Wochen vor der MV auf den internen Teil unserer Homepage. Jetzt kann das Mitglied entscheiden, welchen Kandidaten es in den Vorstand wählen will. Diese Vertretervollmacht sendet es entweder an den Vorstand oder beauftragt eine Person seines Vertrauens, welche an der Mitgliederversammlung teilnimmt, mit der Wahrnehmung seiner Rechte. Die Vorgaben auf der Vertretervollmacht sind verbindlich.

Die Wahl des Vorstands findet für jedes Amt in einem gesonderten Wahlgang statt.

VI. Enthaltungen, Ungültigkeit

Die Mitglieder haben das Recht der Stimmenthaltung. Es ist jedem Mitglied freigestellt, sich bei der Wahl einzelner Ämter zu enthalten. Ebenso berührt die Ungültigkeit einer Stimme bei einem Amt die Gültigkeit bei anderen Ämtern nicht.

§ 7 Datenschutz im Verein

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- II. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- III. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- I. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder der Wegfall steuergünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Löwenherz e.V. Syke, es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2019 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aichach, 25.Nov.2019

Gabriele Müller
1. Vorsitzende

Sonja Neumann
2. Vorsitzende